

1903. 479



Rheinische Blätter

Samstag,

Nro. 1.

den 1. Januar 1820.

Frankreich.

Paris, vom 24. Dezember. Freunde der konstitutionellen Charte, welche die Ruhe und die Wohlfahrt ihres Vaterlandes wünschen, haben einen Plan verabredet zur Verrichtung einer Medaille, für welche ohne Zweifel alle guten Franzosen sich beeifern werden, zu unterschreiben; denn diese Subscription wird ihnen ein neues Mittel darbieten, ihre Meinung über die Angriffe, welche das Ministerium auf die Charte zu wagen, sich vorgenommen hat, öffentlich auszusprechen. Diese Medaille wird den Namen führen: konstitutionelle Medaille. Auf der Vorderseite wird sie die Charte halb eröffnet darstellen, mit den Devisen auf dem ersten Blatte: konstitutionelle Charte, den Franzosen gegeben von Ludwig XVIII im Jahr 1814. Auf der zweiten: Der König, die Prinzen vom Geblüt, die Pairs, die Deputirten, alle öffentlichen Beamten haben die Handhabung der konstitutionellen Charte geschworen. Unter der Charte wird man lesen: sie hat den Abgrund der Revolution geschlossen. Endlich um die Charte herum sollen die Worte stehen: das Unterpand der konstitutionellen Charte und der öffentlichen Freiheit ist der Treue und dem Muth der Armee, der Nationalgarden und aller Bürger anvertraut. (Gesetz vom 15. März 1815 Art. 4). Auf der Rehrseite wird diese Medaille die, zum Ruhme der französischen Armeen in Paris errichtete, Säule darstellen; zur

Rechten derselben sollen die Namen der Deputirten verzeichnet seyn, welche den Umsturz unserer Institutionen wollen, zur Linken die Namen derjenigen, welche diese Institutionen verteidigen. Unten soll stehen: Ehre den, ihrem Schwure treuen, Deputirten; und dann ringsum die Inschrift: Bei Eröffnung der Sitzung im Jahr 1819 kündigte das Ministerium den Plan an, die konstitutionelle Charte zu verändern, und plötzlich erhob sich ein Geschrei des Unwillens und des Schreckens von allen Enden Frankreichs. —

Heute verbreitet sich das Gerücht, die Minister hätten ihren Plan, die Charte zu ändern, aufgegeben. So gerne man sonst alles glaubt, was man wünscht; so ist doch hierin das Vertrauen auf das Ministerium schon so gänzlich erloschen, daß man in diesem Gerüchte nur die Absicht erblicken will, die Kammer dadurch zur Bewilligung der Vorauszahlung einer halbjährigen Steuer zu stimmen. Indessen hat der Ausschuß über diesen Gegenstand in der Kammer bereits Bericht erstattet, und nur auf eine Bewilligung einer vierteljährigen Steuer angetragen. Die Discussionen über diesen Antrag haben heute statt gefunden, und obgleich einige Redner, sowohl von der rechten als der linken Seite, dagegen sprachen; so ward doch der ganze Antrag des Ministeriums mit 137 gegen 79 Stimmen angenommen.

Deutschland.

Württemberg, vom 28. Dezember. Die Zusammenberufung der württembergischen Stände auf den 15. Januar



1820 erregt allgemein eine sehr angenehme Sensation; nicht allein, weil durch dieselbe die neue Konstitution in's Leben treten wird, sondern hauptsächlich darum, weil sie viele bisherige Besorgnisse über ihre Integrität zerstreut. Allein auch abgesehen davon, weiß man jetzt durch mehrere Privatnachrichten, die aus guter Quelle geschöpft sind, daß von Veränderungen in den Verfassungen der konstitutionellen deutschen Staaten gar nicht die Frage ist, und daß man über diesen Punkt die beruhigendsten Erklärungen gegeben hat. Man hat es in Stuttgart sehr gerne gesehen, daß der König die Ständeversammlung in diese Residenz, und nicht, wie die konstituierende Versammlung, nach Ludwigsburg berufen hat. Die besondern Umstände, welche früherhin andere Maaßregeln veranlaßt haben, mögen, sind nicht mehr vorhanden. Das Zutrauen ist gegenseitig hergestellt, und man ist berechtigt, die angenehmsten Resultate zu erwarten. — So wie verlautet, werden sehr wichtige Gesetzesvorschläge den beiden Kammern vorgelegt werden. Sie betreffen durchgängig die innere Organisation, nämlich die Finanzen, die Verwaltung im strengen Sinne und die Rechtspflege. — Wie es heißt, ist man über das, in Ansehung der Rechtspflege zu befolgende, System noch nicht einig. Viele wünschen Öffentlichkeit, wenigstens des peinlichen Verfahrens, und Einführung der Geschwornengerichte. Dagegen erklären sich aber andere, besonders ein Theil der geschäftsgewohnten Juristen. Allein es ist zu hoffen, daß, wenn einmal die Frage von allen Seiten beleuchtet seyn wird, die Ansichten der erstern durchdringen werden, womit das Volk, wenn es das Eigenthümliche dieses Instituts kennt, am meisten zufrieden seyn dürfte. So schnell, als manche glauben mögen, geht die Sache nicht.

Dom Rhein, vom 28. Dezember.

Der Aufsatz in No. 206 der rheinischen Blätter veranlaßt uns, eine Kritik der, von der Handelskammer in Köln dem königlich preuß. Ministerium überreichten, Abhandlung, welche wir aus dem Protokoll der Zentralkommission geschöpft haben, bekannt zu machen.

Sie lautet wörtlich:

Die unterm 1. Oktober dieses Jahres von der Handelskammer in Köln dem königl. preuß. Staatsministerium überreichte, auch im Druck verbreitete Abhandlung über die Frage: soll der Rhein bis in oder bis an das Meer frei seyn? verdient eine nähere Beleuchtung, indem darin wiederholt dargestellt wird, was für die Behauptung der Stadt Köln, gegen die Majorität der Zentralkommission, bisher angeführt worden ist.

Wenn es durch diese Bemerkungen klar werden wird, daß die angefochtene Majorität der Zentralkommission selbst niemals etwas anderes gewollt hat, als den Rhein in dem Grade frei zu machen, daß der Stadt Köln als einer rheinischen Handelsstadt kein Wunsch mehr übrig bleiben kann; dann ist zugleich auch der Beweis geliefert, daß Köln für andere Vortheile streitet, als für bloßes Handelsinteresse, daß die Weibehaltung von Zwangsrechten im Hintergrunde liegt, welche freilich für die Zukunft hinweg fallen müssen.

Der Schriftsteller der Stadt Köln gleitet im Eingang seiner Darstellung über die bisherigen Diskussionen der Zentralkommission, welche Bestimmungen des Wiener Vertrags nämlich schon durch die interimistische Instruktion, und welche erst durch das definitive Reglement zur Ausführung zu bringen seyen, hinweg, und geht sogleich zur Behauptung des königl. niederländischen Bevollmächtigten über, daß jener Vertrag den Seerechten, die Holland an den Mündungen des Stromes ausübe, keine Schranken gesetzt habe.

Allerdings muß man sich über diese Vorfrage wohl versehen.

Der Eingang zu einer Streitschrift gegen Holland ist aber übel gewählt, wenn der Schriftsteller der Stadt Köln damit beginnt, aus der Geschichte und den öffentlichen Urkunden den Beweis zu liefern, daß Holland schon seit 1580 im Besitz eben dieser Seerechte war, daß es sich selbst kontradiktorisch darin erhalten hat.

Aus dieser uralten Herrschaft von Holland über die Ausmündungen des Rheins soll Deutschland sich im Kampfe gegen Frankreich losgerissen haben.

Um den Zusammenhang zu finden, wie Deutschland im Kriege gegen Frankreich etwas über Holland habe gewinnen können, während doch Holland im Bündniß mit Deutschland gemeinschaftlich den Krieg gegen Frankreich geführt hat, leien wir die sonderbare Hypothese, daß Holland ex nova gratia reintegrirt worden sey, sich daher wohl jede Verbindung habe gefallen lassen müssen.

Die natürliche Veranlassung des 5. Artikels des Pariser Friedens läßt man wohl absichtlich unberührt. Wer kennt nicht den Zustand der Rheinschiffahrt vor der Uebereinkunft zwischen Frankreich und Deutschland? wer läugnet das Gute, was aus der Konvention von 1804 hervorging? Das linke Rheinufer war durch den Pariser Frieden bestimmt; in den Besitz mehrerer deutschen Küsten zu kommen, wie dieses vor dem Lünneville Frieden der Fall war: wollte man nun bei

getheilster Landeshoheit den alten Zustand der Rheinschiffahrt wieder eintreten sehen, oder war es nicht vielmehr wesentlich, in diesem Augeblicke dafür zu sorgen, daß der Rhein ein organisches Ganze bleibe, wie er es geworden war, als er die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bildete?

Der Art. 5, soweit er den Rhein betrifft, hatte keine ausgedehntere Tendenz, als diese Einheit des Rheinschiffahrt-Systems zu erhalten; alle nähere Bestimmungen sind ausschließlich aus dem spätern Wiener Vertrage zu schöpfen und ausdrücklich dahin verwiesen worden.

Dieser hat aber über das holländische Seerecht nichts be-
stimmt.

Die Majorität der Zentralkommission hat daher den Satz aufgestellt, daß das Seerecht keinen Gegenstand ihrer Verhandlungen ausmachen könne, und daß man auf dem Wege eines Handelsvertrags suchen müsse, den Schaden, welcher dem Rheintransit dadurch verursacht werden könne, zu beseitigen.

Der Schriftsteller der Stadt Köln weiß sich besser zu Helfen; er sagt wörtlich:

»Doch sey es auch, daß im Allgemeinen sich ein solches Seerecht selbst in dem Sinne, wie es nunmehr von Holland behauptet wird, aus den Grundsätzen des Völkerrechts ableiten lasse; so können dessen Folgerungen nicht zu Gunsten von Holland angewendet werden, da dieser Staat sich nicht mehr im uneingeschränkten Besitze aller, mit der Souveränität verknüpften, Rechte befindet, sondern die Schranken notwendig anerkennen muß, die sich aus der Art und dem Zeitpunkte seiner Entstehung natürlich ergeben: denn es darf nicht vergessen werden, daß der holländische Staat erst durch den 6. Artikel des Pariser Friedens, durch die, damals Europa regenerierenden, Mächte konstituiert worden ist, und diese Mächte, laut in dem Art. 5 des Pariser Friedens, die Absicht, alle Handelsbeschränkungen zwischen den europäischen Nationen, so viel wie möglich, aufzuheben, nun namentlich den Rhein von allen Fesseln zu befreien, verkündet haben.»

Also aus der Art und dem Zeitpunkte der Entstehung von Holland soll die Nichtexistenz eines, der Regel nach eingeräumten, wesentlichen Hoheitsrechts gefolgert werden können.

Man fühlt die Schwäche dieses Arguments und rekurriert auf die Wiener Protokolle. Dese aber geben eben so wenig Licht über den Punkt der Seerechte. Gewiß ist, daß die Rheinststaaten den Engländern die verlangte Schiffahrt auf

dem Rhein ausdrücklich verweigert haben. Dem eigenen Ermessen der Handelskammer kann man anheim geben, zu beurtheilen, wie lange wohl eine direkte Schiffahrt vom Rhein in die See dauern möchte, wenn man den fremden Häfen zum voraus die Reciprocität abgeschlagen hat. Wie wenig treffend ist dagegen die Bemerkung, daß Köln nicht berufen sey, die Rechte fremder Nationen zu vertheidigen.

Man winde sich immerhin durch alle indirekte Schlüsse: das Resultat bleibt, daß der Artikel 1 des Wiener Vertrages über das Seerecht nichts bestimmt hat, und daß solches, als an sich bestehend, angenommen werden muß.

Durch diese Lage der Sache ist aber an und für sich noch nichts verloren.

Wenn die Majorität der Zentralkommission vorschlägt, daß nöthigenfalls nähere Bestimmungen durch besondere Handelsverträge gegeben werden müssen; so ist sie mit der Stadt Köln ganz derselben Meinung, daß der Flor des Rheinhandels das letzte Ziel aller diplomatischen Erörterungen seyn muß.

Der Rheinhandel aber wird blühen, wenn die Rheinststraße wohlfeiler bleibt, als alle andere, damit konkurrirenden, Wasser- und Landstraßen.

In diesem Ziele müssen sich alle Parteien freundlich wiederfinden. Das ist jener große Gesichtspunkt, unter den sich alle vereinigen lassen, Holland, die Stadt Köln, alle Rheinststaaten: sie alle leitet ein und dasselbe Interesse, dem herrlichen Strome das Leben zu erhalten, zu welchem die Natur ihn bestimmt hat.

Glaubt die Stadt Köln den Schlüssel zu diesem Zustande zu finden, wenn das Napoleonische Dekret vom 21. Oktober 1811 auf den Armen des Rheins wiederhergestellt würde? Sie hüte sich, eine voreilige Forderung aufzustellen. Ist nicht bekannt, daß die jetzigen alten Rheinschiffe in Holland weit geringer sind, als das Rheinkretz für eine gleiche Distanz, und könnte man sich nicht im Calcul täuschen?

Nein, den wahren Weg hat der Wiener Vertrag vorgezeichnet. Zuerst organisiere man die Schiffahrt nach dem ausgeprochenen Prinzip der freien Konkurrenz, man überlasse dem Handelsstand, seine Reichsfahrten zu requiriren, wie es der Gana des Handels erfordert. Wir bekommen dadurch niedrige Frachtpreise, verminderte Ewesen, erleichterte Hafengebühren, auch der Schiffer wird besser bestehen. Können wir auch dann noch auf dem Rhein keine Konkurrenz halten; alsdann liegt der Grund allerdings in dem holländischen Abgabensystem. Ungerecht aber ist es, ihn jetzt schon dort zu

suchen, während wir selbst noch nichts gethan haben, um den Transit von den unnöthigen Lasten zu befreien.

Wird Holland alsdann wohl Anstand nehmen, unsern Anträgen gerechtes Gehör zu geben, wird nicht das eigene Interesse die holländische Regierung dazu hinleiten? Und müssen wir uns jetzt nicht, so lange die Wiener Beschlüsse bei uns unvollzogen sind, der gerechten Einrede aussetzen, daß in unsern eignen Einrichtungen der Grund zu unsern Klagen liege? Kann es wirklich bedenklich seyn, zuerst bei uns den Anfang zu besseren Einrichtungen zu machen, hat nicht Holland in unsern Häfen denselben Schutz nöthig, den wir in den seinigen verlangen, ist nicht der Verkehr wechselseitig?

Aber freilich die Schutzwehre durch den gezwungenen Umschlag zu Köln haben wir nicht nöthig. Dieser und das Seerecht haben nicht den geringsten Zusammenhang mit einander. Ja, darin liegt einzig und allein der Grund der bisherigen Verzögerungen, daß man diese unverkennbare Wahrheit nicht zugeben will.

Und doch kann, damit ich es nochmals sage, eher eine Forderung an Holland nicht gestellt werden, als bis, nach Hinwegräumung aller Hindernisse auf dem Rhein selbst, klar werde, ob und in welchem Grade nachtheilig jenes Seerecht auf den Handelszug einwirkt.

Am Schlusse der Abhandlung lesen wir noch eine Schutzrede für den gezwungenen Umschlag, hessentlich wird es die letzte seyn.

Wenn die Natur des Stromes, oder die Beschaffenheit einzelner Ladungen einen Umschlag auf dem Unterrhein vortheilhaft macht; so wird dieses nach wie vor geschehen. Aber der Handel wird dazu denjenigen Hafen suchen, der ihm, neben guten Anstalten, die größte Wohlfeilheit darbietet. Es wird dann der Fall nicht seyn, daß an einen Umschlagszwang eine Selbstaufgabe auf den Rheinhandel, und alle die Einrichtungen geknüpft werden können, die jetzt den Rheinhandel erschweren und vertheuern, eine übersezte Schifferszahl, dadurch herbeigeführte zu hohe Frachtpreise, und andere bekannte Mißbräuche. Kurz in Reihesfahrten, welche der Handelsstand nach seiner Convenienz von Hafen zu Hafen regulirt, finden sich alle Einrichtungen wieder, die man als nützlich bei dem Umschlag anpreiset, während alle Nachtheile des Zwanges verschwinden.

Was die Stadt Köln durch den Beschluß vom 18. Mai

gethan, hilft dem Handel nichts, und hat sie keine Dorer gekostet. Was nützt die freie Thalfahrt mit Produkten des Bodens, wenn der Schiffer keine Rückfracht nehmen kann? Was die Stadtkasse an Gebühren von nicht umgeschlagenen Waaren aufgegeben hat, gewinnt sie doppelt dadurch, daß sie von den übrigen nunmehr allgemein das Maximum erhebt.

Damit ist der Mißbrauch der Hafengebühren noch lange nicht abgestellt, nur an den wirklichen Gebrauch der Hafenanstalten darf die dafür bestehende Retribution geknüpft seyn.

Nuzlos ist es, jetzt noch mit Schwierigkeiten und Verwirrungen schrecken zu wollen, welche die Aufhebung des gezwungenen Umschlages in Köln nach sich ziehen könne; findet nicht gerade in der unbedingten Freiheit der Handelsstand wieder das Mittel, regelmäßige Versendungen nach seinem Bedürfnisse einzuleiten; hat sich etwa auf der Weser der Handelsstand anders geholfen?

Der Handelsstand endlich soll nun gar den Wunsch nicht mehr theilen, die gezwungenen Umschlagsrechte verschwinden zu sehen. Welche Behauptung! hier redet die kölnische Handelskammer als wahrer Repräsentant des rheinischen Handelsstandes: unter andern die Stadt Düsseldorf wird ohne Zweifel eine Dankadresse votiren.

Zum Schluß wiederhole ich nochmals: was Köln als Handelsstadt wünschen kann, daß nämlich die Rheinstraße durch Wohlfeilheit alle andere Konkurrenz ausschließe, das ist unser aller Wunsch und Bestreben; was sie aber als Stapelstadt noch weiter fordert, ist unnatürlich, ungerecht, durch die heiligsten Verträge für immer aufgehoben.

Göttingen, vom 10. Dezember.

Die Universität hat sich schnell gehoben; sie zählt gegen tausend Studirende. Die neuesten Ereignisse haben keinen nachtheiligen Einfluß auf Göttingen gehabt. Die bisherige Lehrfreiheit ward in einem, mit Weisheit abgefaßten, Reskript von Hannover ausdrücklich bestätigt. Dem ernannten königl. Kommissär, einem, durch Reisen und diplomatische Geschäfte sehr gebildeten, Manne ist ein Antheil an der Disziplin und der Plez zunächst nach dem Prorektor gegeben. Es ist voraus zu sagen, daß er seinen Wirkungskreis zum wahren Wohl der Universität gebrauchen werde.

J. W. Fischer, Redakteur.